Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke

(MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001—2005)

(2000/C 150 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 658 endg. — 1999/0276(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Januar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ratsvorsitz des Vereinigten Königreichs eine Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien, „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters" in Birmingham, ausgerichtet. Dabei hat sich gezeigt, daß insbesondere im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit europäischer audiovisueller Werke Bedarf für ein verstärktes Förderprogramm für die europäische audiovisuelle Industrie besteht. Die audiovisuellen Aktivitäten tragen im digitalen Zeitalter dazu bei, neue Arbeitsplätze insbesondere in der Produktion und Übertragung audiovisueller Programme zu schaffen.

(2) Der Rat „Kultur und audiovisuelle Medien" vom 28. Mai 1998 hat die Ergebnisse der Europäischen Konferenz von Birmingham über audiovisuelle Medien positiv aufgenommen und betont, daß ihm, insbesondere im Hinblick auf die europäische kulturelle Vielfalt und die Sonderbedingungen, die in kleinen Sprachgebieten herrschen, die Förderung der Entwicklung einer starken, wettbewerbsfähigen Industrie audiovisueller Programme in Europa angezeigt erscheint.

(3) Der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel „Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik" erkennt die Notwendigkeit einer Verstärkung der Fördermaßnahmen zugunsten der Film- und audiovisuellen Industrie, insbesondere durch Bereitstellung von der Tragweite und der strategischen Bedeutung der Industrie angemessene Mittel für das Programm MEDIA, an.

(4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Ministerrat mit dem Titel „Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen" [1] wird festgestellt, daß weitergehende öffentliche Unterstützung insbesondere auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors zu stärken.

(5) Das Grünbuch zur „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen" [2] verweist auf die Gefahr, daß ein Mangel an hochwertigen Inhalten für den Markt des digitalen und analogen Fernsehens auftreten könnte.

(6) Die öffentliche Konsultation zum Grünbuch [3], die von der Kommission veranstaltet wurde, hat ergeben, daß in einer digitalen Landschaft die Schaffung eines günstigen Umfeldes für den Vertrieb und die Öffentlichkeitsarbeit von europäischen audiovisuellen Inhalten auf traditionellen und neuen Medien erforderlich ist.

(7) In seinen Schlußfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation [4], die zum Grünbuch über die Konvergenz stattfand, hat der Rat die Kommission aufgefordert, diese Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, Multimedia inbegriffen, zu berücksichtigen.

(8) Die Kommission hat ein „Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991—1995)" durchgeführt, das durch den Beschluß 90/685/EWG des Rates [5] aufgestellt wurde und in dem insbesondere Unterstützungen zur Unterstützung von Projektentwicklung und Vertrieb europäischer audiovisueller Werke vorgesehen sind.

(9) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II (1996—2000) bestätigt, das durch den Beschluß 95/563/EG des Rates [6] und den Beschluß 95/564/EG des Rates [7] aufgestellt wurde. Gestützt auf die positiven Erfahrungen dieses Programms erscheint es angezeigt, letzteres unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse zu verlängern.

---

[1] KOM(1998) 446 endg. vom 14.7.1998.

[2] KOM(1997) 623 endg. vom 3.12.1997.

[3] SEK(1998) 1284 endg. vom 29.7.1998.

[4] ABl. C 283 vom 6.10.1999, S. 1.

[5] ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.

[6] ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

[7] ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

(10) Der Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996—2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse [1] zeigt, daß das Programm wie gefordert dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsbeihilfen gegenüber den nationalen Beihilfen gehorcht, da die Tätigkeitsachsen des Programms MEDIA II die herkömmlichen Achsen der nationalen Mechanismen ergänzen.

(11) Entsprechend Artikel 151 EG-Vertrag muß den kulturellen Aspekten des audiovisuellen Bereichs Rechnung getragen werden.

(12) Der im Entstehen begriffene europäische audiovisuelle Markt erfordert die Entwicklung und Produktion europäischer Werke, das heißt solcher Werke, die aus den Mitgliedstaaten stammen, aber auch Werke aus europäischen Drittländern die am MEDIA Plus Programm teilnehmen, oder die über einen Rahmen der Zusammenarbeit verfügen, der den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [2], geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3], entspricht.

(13) Die Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Programmindustrie erfordert den Einsatz neuer Technologien in den Phasen Programmentwicklung, -produktion und -vertrieb. Es erscheint demgemäß angezeigt, für eine geeignete, wirkungsvolle Koordinierung mit den im Bereich neue Technologien getroffenen Maßnahmen zu sorgen, insbesondere mit dem durch den Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4] angenommenen Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998—2002).

(14) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft [5] stellt die Kommission fest, daß die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Arbeitsplatzpotential beinhalten.

(15) Die Kommission hat die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Bereich in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitiken zur Förderung der Beschäftigung [6] anerkannt.

(16) Es empfiehlt sich, die Bedingungen für den Vertrieb des europäischen Filmschaffens auf dem europäischen und internationalen Markt zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen internationalen Verleihunternehmen, nationalen Verleihunternehmen, Betreibern und Produzenten ist zu fördern; ferner sind konzertierte Initiativen zu unterstützen, die gemeinsame Aktionen im Hinblick auf eine europäische Programmgestaltung ermöglichen.

(17) Die Bedingungen für die Fernsehausstrahlung europäischer Werke auf dem europäischen und internationalen Markt sind zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen den Rundfunkanstalten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/552/EWG, internationalen Verleihunternehmen und Produzenten ist zu fördern.

(18) Der Marktzugang für unabhängige europäische Produktions- und Vertriebsunternehmen ist zu erleichtern, desgleichen die Öffentlichkeitsarbeit sowohl für die Werke als auch die Unternehmen der europäischen audiovisuellen Industrie.

(19) Der Zugang des Publikums zum europäischen audiovisuellen Erbe ist zu verbessern, insbesondere durch Digitalisierung der Inhalte und Vernetzung auf europäischer Ebene.

(20) Die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL), Zyperns, Maltas, der Türkei sowie der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, an Gemeinschaftsprogrammen ist auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren, ausdrücklich zu wünschen.

(21) Die anderen europäischen Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an. Die Beteiligung dieser Länder am Programm ist daher ebenfalls zu wünschen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, gemäß den durch Abkommen zwischen den betroffenen Parteien zu vereinbarenden Bedingungen. Diese Länder können auf Wunsch unter Berücksichtigung von Haushalts- oder sonstigen Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen, oder, gemäß noch mit diesen Ländern zu vereinbarenden spezifischen Modalitäten, eine enger begrenzte Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel erlangen.

(22) Die Zusammenarbeit mit nichteuropäischen Drittländern auf Grundlage gemeinsamer, ausgewogener Interessen kann zweckdienlich sein, um für die europäische audiovisuelle Industrie einen Mehrwert im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Marktzugang, Vertrieb, Verbreitung und Verwertung europäischer Programme in diesen Ländern zu erzielen. Diese Zusammenarbeit muß auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und spezifischer, noch mit den betroffenen Parteien durch Abkommen zu vereinbarender Modalitäten entwickelt werden.

(23) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 [7] dienender Betrag eingesetzt, ohne daß hierdurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

---

[1] KOM(1999) 91 endg. vom 16.3.1999.

[2] ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

[3] ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

[4] ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

[5] KOM(1998) 590 endg.

[6] KOM(1999) 167 endg.

[7] ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

(24) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, der die Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] regelt, müssen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des gegenständlichen Beschlusses gemäß dem in Artikel 3 des besagten Beschlusses vorgesehenen Konsultationsverfahren verabschiedet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit europäischer audiovisueller Werke innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, nachstehend „Programm" genannt, aufgestellt, mit dem die europäische audiovisuelle Industrie gestärkt werden soll.

(2) Das Programm strebt folgende Ziele an:

a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie auf dem europäischen und internationalen Markt durch Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke, unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den neuen Technologien;

b) Wahrung der europäischen sprachlichen und kulturellen Vielfalt;

c) Aufwertung des europäischen audiovisuellen Erbes, insbesondere durch Digitalisierung und Vernetzung;

d) Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet;

e) Stärkung der Produktion und des Vertriebs insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

Diese Ziele werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

Artikel 2

Im Bereich der Entwicklung hat das Programm folgende spezifische Zielsetzungen:

a) Förderung der Entwicklung von Produktionsvorhaben (Spielfilme für Kino oder Fernsehen, Dokumentarfilme mit kreativem Inhalt, Animationswerke für Fernsehen oder Kino, Werke, durch die das historische audiovisuelle und Filmschaffen aufgewertet wird), die von Unternehmen vorgelegt werden und für den europäischen und internationalen Markt bestimmt sind, durch finanzielle Unterstützung;

b) Förderung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, für die neue Kreations-, Produktions- und Übertragungstechniken eingesetzt werden, durch finanzielle Unterstützung.

Artikel 3

Im Bereich des Vertriebs und der Ausstrahlung hat das Programm folgende spezifische Zielsetzungen:

a) Stärkung der europäischen Vertriebsbranche im Kinobereich, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in den Ankauf und die Öffentlichkeitsarbeit europäischer nichteinheimischer Filme zu investieren;

b) Förderung einer breiteren transnationalen Verbreitung europäischer nichtinländischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos;

c) Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch oder durch Förderung der Bereitschaft der Verleiher, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten europäischer nichtinländischer Werke zu investieren;

d) Förderung des Umlaufs europäischer Fernsehprogramme, die die Zuschauer in Europa und der ganzen Welt interessieren könnten, innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen Fernsehanstalten, unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten schon ab der Produktionsphase;

e) Förderung zur Schaffung von Katalogen mit digitalen europäischen Programmwerken zur Verwertung auf neuen Medien;

f) Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen und Filmwerken.

Artikel 4

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Marktzugangs hat das Programm folgende Zielsetzungen:

a) Erleichterung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Umlaufs des europäischen audiovisuellen und Filmschaffens bei Fachmärkten in Europa und der ganzen Welt, sowie bei europäischen audiovisuellen Festivals;

b) Ermutigung der Akteure zur Vernetzung auf europäischer Ebene, insbesondere durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen zwischen nationalen Fördereinrichtungen.

Artikel 5

(1) Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe tragen einen wesentlichen Teil der Kosten. Die Gemeinschaftsfinanzierung übersteigt nicht 50 % der Kosten der jeweiligen Maßnahme. In den ausdrücklich im Anhang genannten Fällen kann dieser Prozentsatz jedoch bis 60 % der Kosten der Maßnahme betragen.

(2) Der zur Ausführung dieses Programms vorgesehene Gesamtmittelrahmen für den unter Artikel 1 Absatz 1 angegebenen Zeitraum beträgt 350 Mio. EUR. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Unbeschadet der Abkommen und Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, müssen die im Rahmen des Programms begünstigten Unternehmen sich jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz der Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden.

Artikel 6

Die im Rahmen des Programms bewilligten Finanzhilfen werden in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen oder Zuschüssen nach Maßgabe des Anhangs gewährt. Die Rückzahlung von im Rahmen des Programms gewährten Mitteln sowie die Rückflüsse aus den im Rahmen der Programme MEDIA (1991—1995) und MEDIA II (1996—2000) durchgeführten Aktionen werden der Mittelausstattung des Programms MEDIA Plus zugewiesen.

Artikel 7

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren und den im Anhang vorgesehenen Regeln zuständig.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 6 des Beschlusses xx/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] eingerichteten Ausschuß (MEDIA Ausschuß) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 9

In den im Anhang definierten Bereichen werden Pilotprojekte durchgeführt, um eine flexible Anpassung des Programms an den technischen Fortschritt zu gewährleisten.

Bei dieser Aufgabe kann die Kommission Technische Beratungsgruppen konsultieren, die sich aus Fachleuten der verschiedenen audiovisuellen Branchen zusammensetzen. Sie werden von den Teilnehmerstaaten des Programms ernannt und tagen unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Die Technischen Beratungsgruppen legen ihre Berichte der Kommission vor, die sie soweit wie möglich berücksichtigt.

Artikel 10

(1) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Assoziationsabkommen oder deren Zusatzprotokollen festgelegt sind.

(2) Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

(3) Das Programm steht einer Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit den betroffenen Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden Modalitäten.

(4) Die Öffnung des Programms für die unter Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer kann von einer vorherigen Untersuchung der Kompatibilität ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, abhängig gemacht werden.

(5) Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, auf Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden besonderen Modalitäten, offen. In Absatz 3 genannte europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit mit dem Programm gemäß den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

Artikel 11

(1) Die Kommission stellt sicher, daß eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen erfolgt.

(2) Nach der Ausführung der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

(3) Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse nach zweijähriger Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bewertungsbericht bezüglich Auswirkungen und Effektivität des Programms. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge, einschließlich finanzielle, beigefügt.

(4) Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

Artikel 12

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 2001 wirksam.

---

[1] Siehe S. . . . dieses Amtsblattes.

ANHANG

1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

1.1 **Maßnahmenbereich Entwicklung audiovisueller Werke**

Die Programmaßnahmen verfolgen die Absicht, solchen Unternehmen der audiovisuellen Branche finanzielle Unterstützung zu gewähren, die:

— Unterstützungsvorschläge für eine Projekt für Projekt dargelegte Entwicklung audiovisueller Werke einreichen,

— Unterstützungsvorschläge für eine Entwicklung von Projektkatalogen (Projektpaketen) im Rahmen einer mittelfristigen Unternehmensstrategie vorlegen.

Die Auswahlkriterien werden hauptsächlich den europäischen und internationalen Anspruch der Projekte berücksichtigen, insbesondere folgende Faktoren:

— bei Koproduzenten vorhandenes Interesse am Projekt,

— grenzüberschreitender Verwertungsanspruch des Projekts (abzulesen am von Verleihern gezeigten Interesse, dem Produktionspotential des Projekts, bereits vom antragstellenden Unternehmen oder dem hierin versammelten Personenkreis hergestellten Produktionen),

— Qualität und Originalität des Konzepts, Drehbuchs, der Erzählung,

— Einsatzpotential neuer Technologien (Spezialeffekte, künstliche Bilder, interaktive Konzepte usw.).

Die für die Entwicklung bereitgestellten Mittel werden in der Regel in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen für Einzelprojekte beziehungsweise von verlorenen Zuschüssen bei Projektkatalogen gewährt. Die Beihilfe ist im allgemeinen auf 50 % der Projektkosten begrenzt, kann aber bei Projekten, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind, bis 60 % erreichen.

1.2 **Maßnahmenbereich Vertrieb und Ausstrahlung**

1.2.1 Kinoverleih:

Zur Erfüllung der unter Artikel 3 erklärten Ziele werden folgende Aktionslinien durchgeführt:

a) Ein Fördersystem in Form von bedingt rückzahlbaren Vorschüssen an Verleihunternehmen für das europäische Kinofilmschaffen außerhalb ihres jeweiligen Produktionsstandortes. Dieses System soll:

   — die Vernetzung der europäischen Verleihunternehmen in Zusammenarbeit mit internationalen Verleihern und Produzenten fördern, um gemeinsame Strategien auf dem europäischen Markt zu begünstigen,

   — insbesondere die Verleihunternehmen ermutigen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit für europäische Filme zu investieren, und zwar unabhängig von ihren Produktionskosten,

   — die Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) unterstützen.

   Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Förderung wird Filmen gewährt, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Belang sind.

b) Ein sogenanntes „automatisches" Fördersystem für europäische Verleihunternehmen, dessen Mittelvergabe proportional ist zu den Kinoplatzverkäufen für europäische, nichteinheimische Filme in Programmteilnehmerländern, mit einer Obergrenze pro Film und Modulierung je nach Land. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

   — Ankauf europäischer, nichteinheimischer Filme,

   — Kosten im Zusammenhang mit der Herausgabe (Herstellung von Kopien, Synchronisierung und Untertitelung), Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für europäische, nichteinheimische Filme.

   Die Reinvestitionsmodalitäten können einen Gemeinschaftsbeitrag von über 50 % der Projektkosten (aber höchstens 60 %) vorsehen, vor allem für Investitionen in der Produktionsphase und in Filme, die für die Aufwertung der europäischen kulturellen Vielfalt von Interesse sind.

c) Ein Fördersystem für europäische Gesellschaften für den internationalen Vertrieb von Kinofilmen (Vertriebsagenten) in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den internationalen Verleihunternehmen nur zur Investition in Kosten zur Öffentlichkeitsarbeit von neuen europäischen Produktionen auf dem europäischen und internationalen Markt verwendet werden.

d) Eine angemessene Unterstützung mit dem Ziel, die Betreiber dazu zu ermutigen, europäische, nichteinheimische Filme in bedeutendem Umfang für eine Mindestaufführungsdauer auf das Programm solcher kommerzieller Kinos zu setzen, in denen Erstaufführungen stattfinden. Die Höhe der für jeden Kinobetrieb bereitgestellten Förderung kann insbesondere von der Zahl der Eintrittskarten abhängig gemacht werden, die in diesen Betrieben während eines Referenzzeitraums für europäische, nichteinheimische Filme verkauft wurden. Die gewährte Unterstützung sollte insbesondere zur Veranstaltung von pädagogischen und bewußtseinsfördernden Aktionen für jugendliches Kinopublikum dienen. Es kann auch eine Unterstützung zur Schaffung und Konsolidierung von europäischen Betreibernetzen stattfinden, die gemeinsame Aktionen zur Förderung einer solchen Programmgestaltung unternehmen.

e) Ein Fördersystem zur Herstellung internationaler Tonstreifen (Musik und Geräusche) für das europäische Filmschaffen. Die Unterstützungshöhe wird in Abhängigkeit vom Produktionsmittelaufwand festgelegt.

1.2.2 Offline-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Vertrieb europäischer Werke auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien zu verstehen.

Automatische Förderung: Ein automatisches Fördersystem für Herausgeber und Verleihunternehmen von europäischen Film- und audiovisuellen Werken auf für den Privatgebrauch bestimmten Trägermedien (wie Videokassetten, DVD, DVD-Rom), in Abhängigkeit von ihrer Leistung auf dem Markt über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Diese Fördermittel dürfen von den Verleihunternehmen nur in folgende Bereiche investiert werden:

— Kosten für die Herausgabe und den Vertrieb neuer europäischer, nichteinheimischer Werke auf digitalen Medien; oder

— Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit von neuen europäischen, nichteinheimischen Werken auf nichtdigitalen Medien.

Dieses System soll:

— den Einsatz neuer Technologien bei der Herausgabe europäischer Werke für den Privatgebrauch begünstigen (Herstellung einer digitalen Musterkopie, die sich zur Verwertung bei allen europäischen Verleihunternehmen eignet),

— insbesondere die Verleihunternehmen ermutigen, in geeignetem Umfang in die Öffentlichkeits- und Vertriebsarbeit von europäischen, nichteinheimischen Filmen und audiovisuellen Werken zu investieren,

— die Mehrsprachigkeit europäischer Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) unterstützen.

1.2.3 Fernsehausstrahlung

Förderung der Bereitschaft unabhängiger Produzenten, Werke in den Bereichen Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm herzustellen, an denen mindestens drei Fernsehanstalten aus mehreren Mitgliedstaaten und verschiedenen Sprachräumen beteiligt sind.

Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten können Bestimmungen umfassen, die auf eine Unterscheidung zwischen den Projekten je nach ihrem Produktionsmittelaufwand abzielen. Besondere Förderung wird audiovisuellen Werken gewährt, die für die Aufwertung des historischen Kulturguts und der europäischen kulturellen Vielfalt von Belang sind.

1.2.4 Online-Vertrieb europäischer Werke

Unter diesem Begriff ist der Online-Vertrieb europäischer Werke über fortschrittliche Vertriebsdienste und neue Medien zu verstehen (Internet, Video-on-Demand, Pay-per-View). Das angestrebte Ziel besteht daraus, eine Anpassung der europäischen audiovisuellen Programmindustrie an die Fortschritte der digitalen Technologie zu begünstigen, vor allem im Bereich fortschrittlicher Online-Vertriebsdienste.

Über Anreize zur Digitalisierung von Programmwerken und zur Schaffung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung auf digitalen Medien sollen europäische Gesellschaften (Online-Provider, thematische Kanäle usw.) ermutigt werden, Kataloge mit in digitaler Form vorliegenden europäischen Werken für eine Verwertung auf den neuen Medien zusammenzustellen.

1.3 **Öffentlichkeitsarbeit**

1.3.1 Maßnahmenbereich Öffentlichkeitsarbeit und Marktzugang

Die Maßnahmen des Programms verfolgen die Absicht:

a) verbesserte Zugangsbedingungen der Fachkreise zu europäischen und internationalen Märkten zu schaffen, über spezifische Maßnahmen im Bereich technische und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen wie:

— wichtigste europäische und internationale Kinofilmmärkte,

— wichtigste europäische und internationale Fernsehprogrammärkte,

— thematische Märkte, insbesondere für Animations- und Dokumentarfilme, Multimedia und neue Technologien.

b) die Einrichtung einer Datenbank über vorhandene Kataloge mit europäischen Programmen zu begünstigen.

Zu diesem Zweck fördert die Kommission die europaweite Vernetzung der Akteure, insbesondere durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen zwischen nationalen Fördereinrichtungen.

Die wichtigsten Auswahlkriterien für die Projekte werden folgendes betreffen:

— die europäische Dimension,

— die Qualität von Dienstleistungen, die den Fachkreisen angeboten werden (Produzenten, Verleiher, Sendeanstalten, Vertriebsagenten),

— die fachliche Kompetenz der Auftragnehmer und Akteure im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Im allgemeinen ist die Beihilfe auf 50 % der Projektkosten begrenzt.

1.3.2 Maßnahmenbereich Festivals

Die Maßnahmen des Programms verfolgen die Absicht:

— partnerschaftlich durchgeführte audiovisuelle Festivals zu unterstützen, deren Programmgestaltung einen umfangreichen Anteil europäischer Werke vorsieht,

— zu Zusammenarbeitsprojekten mit europäischer Dimension zwischen audiovisuellen Veranstaltungen aus mindestens acht Mitgliedstaaten zu ermutigen, die einen gemeinsamen Aktionsplan zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des Umlaufs europäischer audiovisueller Werke darlegen.

Besondere Aufmerksamkeit wird solchen Festivals gewidmet, die zur Öffentlichkeitsarbeit von Werken aus den Mitgliedstaaten oder aus Regionen mit geringerer audiovisueller Produktionskapazität sowie zur Förderung junger europäischer Talente beitragen und eine Begleitungspolitik für den Vertrieb europäischer Programmwerke vorsehen.

Netzwerkprojekte, bei denen eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Veranstaltungen verfolgt wird, werden vorrangig behandelt.

Im allgemeinen ist die Beihilfe auf 50 % der Projektkosten begrenzt.

1.3.3 Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des europäischen kreativen Schaffens

Begünstigung der Einrichtung von öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten zugunsten des europäischen audiovisuellen und Filmschaffens, das sich an breite Publikumskreise wendet, durch die Fachkreise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

1.4 **Pilotprojekte**

Die Kommission richtet in folgenden Bereichen Pilotprojekte ein:

— Bewahrung und Aufwertung des historischen Filmschaffens durch Ermutigung zu Partnerschaften zwischen den Akteuren der Filmbranche und öffentlichen oder privaten Einrichtungen,

— digitale Einspielung (Digitalisierung) von europäischen audiovisuellen Archivprogrammen,

— Vernetzung von Rechteinhabern an Katalogen von europäischen audiovisuellen Werken,

— Programmierung europäischer audiovisueller Werke auf in digitalen Formaten übertragenen thematischen Kanälen,

— Schaffung eines geeigneten Umfelds für die Entwicklung und den Vertrieb fortschrittlicher neuer Online-Dienstleistungen.

Gegebenenfalls kann die Kommission hierbei auf die Zusammenarbeit mit Technischen Beratungsgruppen zurückgreifen.

2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

2.1 **Konzept**

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung der Fachkreise am Programm die kulturelle Vielfalt Europas zum Ausdruck bringt.

2.2 **Finanzierung**

2.2.1 Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftsfinanzierung beträgt höchstens 50 % der Kosten der geplanten Maßnahmen (außer in den ausdrücklich im Anhang definierten Fällen, die eine höhere Obergrenze vorsehen) und wird in Form von Vorschüssen oder bedingt rückzahlbaren Darlehen beziehungsweise Zuschüssen gewährt. Zur Unterstützung der Mehrsprachigkeit der Werke wird der Gemeinschaftsbeitrag in Form von Zuschüssen gewährt.

2.2.2 Vorausbewertung, Begleitung und Ex-post-Bewertung

Bevor die Kommission einen Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung genehmigt, bewertet sie ihn sorgfältig im Hinblick auf seine Übereinstimmung mit diesem Beschluß und mit den in den Punkten 2 und 3 dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen.

Die Anträge auf Gemeinschaftsbeihilfe müssen folgende Bestandteile aufweisen:

— einen Finanzierungsplan mit Aufzählung aller Finanzierungsquellen des Projektes einschließlich der bei der Kommission beantragten finanziellen Unterstützung,

— einen vorläufigen Zeitplan für die Arbeiten,

— alle weiteren sachdienlichen Angaben, die die Kommission verlangt.

2.2.3 Finanzvorschriften und Finanzkontrolle

Die Kommission legt die Vorschriften für die Finanzierungszusagen und Zahlungen für Maßnahmen, die im Einklang mit diesem Beschluß durchgeführt werden, nach den einschlägigen Finanzvorschriften fest.

2.3 **Durchführung**

2.3.1 Die Kommission führt das Programm durch. Zu diesem Zweck kann sie auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Außerdem kann die Kommission bei Ad-hoc-Tätigkeiten nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren Partnerschaften mit Facheinrichtungen wie Eureka-Audiovisuell abschließen, um gemäß den Zielsetzungen des Programms gemeinsame Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Die Kommission sorgt gemäß Artikel 8 Absatz 2 für die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere bei der Bewertung von aus Programmitteln geförderten Projekten und Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, daß ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit zur Seite stehen.

2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um Informationen über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu verbreiten und öffentlich bekanntzumachen.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zum weiteren Betrieb des MEDIA-Desk- und -Antennen-Netzes, deren berufliche Kompetenzen verstärkt werden sollen, um:

— Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms zu übernehmen,

— eine umfassende Beteiligung der Fachkreise an den Programmaßnahmen zu fördern,

— den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte zur Antragstellung bei Aufrufen zu Vorschlägen behilflich zu sein,

— grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,

— die Vermittlung gegenüber den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten zu übernehmen, um für die Komplementarität der Maßnahmen des Programms zu nationalen Fördermaßnahmen zu sorgen.